

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden Mauer, Meckesheim, Eschelbronn, Spechbach, Waibstadt, Epfenbach, Neidenstein, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Neckarbischofsheim, Eberbach und Schönbrunn

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie
in Verbindung des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erstreckung**

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Sinsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Mauer, Meckesheim, Eschelbronn, Spechbach, Waibstadt, Epfenbach, Neidenstein, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Neckarbischofsheim, Eberbach und Schönbrunn.
- (2) Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Sinsheim erstreckt sich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Sinsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Mauer, Meckesheim, Eschelbronn, Spechbach, Waibstadt, Epfenbach, Neidenstein, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Neckarbischofsheim, Eberbach und Schönbrunn. Aus dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Sinsheim erstrecken sich jedoch nur die Ziffern 1.1, 1.5, 1.6, 1.8, 1.9 und 1.10 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

**§ 2
Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den

Gez. Jörg Albrecht
Oberbürgermeister